



Reglement Gemeindebetriebe Muri bei Bern (gbm)

Der Grosse Gemeinderat von Muri bei Bern, gestützt auf

- die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über die Wasserversorgung, den Gewässerschutz, die Energieversorgung und das Fernmeldewesen,
- Artikel 61 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)¹,
- Artikel 35 Absatz 2 der Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000,

beschliesst:

Präambel

Die Gemeinde Muri bei Bern hat im Jahr 1998 die rechtlich selbständigen Gemeindebetriebe Muri bei Bern (gbm) errichtet und ihnen hoheitliche und andere Aufgaben übertragen. Sie verfolgt das Ziel, dass die gbm die Bevölkerung und die Wirtschaft dank fachlicher Kompetenz und unternehmerischem Handeln auch in Zukunft mit wirtschaftlich attraktiven, ökologisch sinnvollen und qualitativ hochstehenden Dienstleistungen versorgen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und
Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die rechtliche Stellung, die Aufgaben, die Organisation und die Finanzierung des Gemeindeunternehmens Gemeindebetriebe Muri bei Bern (gbm) und dessen Verhältnis zur Gemeinde Muri bei Bern (Gemeinde).

² Es bezweckt die Sicherstellung

- a einer sicheren, wirtschaftlichen sowie ressourcen- und umweltschonenden Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Wasser, Gas, Wärme und Kommunikationssignalen und Entsorgung des Abwassers,
- b des langfristigen Bestands der gbm als eigenständiges, wettbewerbsfähiges und an den Bedürfnissen der Gemeinde und ihrer Bevölkerung orientiertes Unternehmen,
- c der politischen Interessen der Gemeinde als Eigentümerin der gbm in Grundsatzfragen.

Art. 2

Gemeindebetriebe
Muri

¹ Die gbm sind als Gemeindeunternehmen im Sinne der Artikel 65 und 66 des Gemeindegesetzes eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Sie haben ihren Sitz in Muri bei Bern.

³ Sie sind im Handelsregister eingetragen.

Art. 3

Rechtliche
Stellung

¹ Die gbm erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen dieses Reglements und der Eigentümerstrategie autonom und in eigener unternehmerischer Verantwortung.

² Sie verfügen über das Eigentum an dem für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Vermögen.

¹ BSG 170.11

³ Sie sind von der Gemeinde finanziell unabhängig.

⁴ Sie sind als Gemeindeunternehmen an verfassungsmässige Grundsätze wie die Rechtsgleichheit und an die Grundrechte gebunden.

Art. 4

Zusammenarbeit,
Beteiligungen

¹ Die gbm können zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten.

² Sie können sich an Unternehmen, deren Tätigkeit einen Zusammenhang mit ihren eigenen Aufgaben nach den Artikeln 6 bis 10 aufweist, beteiligen. Sie können solche Unternehmen erwerben und allein oder zusammen mit Dritten solche Unternehmen gründen.

³ Die gbm können bestehende Beteiligungen veräussern oder an Dritte übertragen.

⁴ Der Erwerb und die Veräusserung von Mehrheitsbeteiligungen bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.

Art. 5

Information

¹ Die gbm informieren ihre Kundinnen und Kunden in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit, über ihre Angebote und über wichtige Entwicklungen.

² Sie veröffentlichen die Tarife für ihre Gebühren und Preise sowie die Rechtsgrundlagen für ihre Leistungen in den verschiedenen Aufgabenbereichen.

II. Aufgaben

Art. 6

Wasserversorgung

¹ Die gbm nehmen die Aufgaben der Gemeinde im Bereich der Wasserversorgung mit Einschluss des leitungsgebundenen Löschschutzes und der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen nach den Vorgaben der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Wasserversorgung wahr.

² Sie versorgen die öffentlichen Brunnen in der Gemeinde mit Wasser.

³ Sie können den Betrieb der Anlagen für die Gewinnung, Speicherung, Aufbereitung sowie für den Transport des Wassers (Anlagen des Primärsystems) an Dritte übertragen.

Art. 7

Abwasserentsorgung

¹ Die gbm nehmen die Aufgaben der Gemeinde im Bereich der Abwasserentsorgung nach den Vorgaben der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Gewässerschutz wahr.

² Sie erfüllen alle damit verbundenen Aufgaben. Sie erteilen namentlich Gewässerschutz- und andere Bewilligungen, soweit dazu nicht nach besonderer Vorschrift eine andere Stelle zuständig ist.

³ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der ara region bern ag im Bereich der Abwasserreinigung.

Art. 8

Energiever-
sorgung

¹ Die gbm versorgen die Bevölkerung und die Wirtschaft mit Energie, namentlich mit Gas und Wärme, soweit dies wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll ist.

² Sie sind unter Vorbehalt anders lautender Vorgaben des übergeordneten Rechts nicht zur Energieversorgung und insbesondere nicht zum Anschluss neuer Kundinnen und Kunden an das Verteilnetz verpflichtet.

³ Sie ersetzen die Versorgung mit Gas durch das Angebot anderer Energieformen, wenn dies ökologisch sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist.

Art. 9

Tele-
kommunikation

¹ Die gbm betreiben ein Netz für die leitungsgebundene Telekommunikation, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll ist.

² Sie können weitere Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation anbieten.

Art. 10

Gewerbliche
Leistungen

Die gbm können gewerbliche Leistungen erbringen, sofern diese Leistungen

- a ökologisch und wirtschaftlich sinnvoll sind,
- b mit ihren Aufgaben nach den Artikeln 6 bis 9 in Zusammenhang stehen und
- c nicht quersubventioniert werden durch Erträge aus den Aufgaben gemäss den Artikeln 6 bis 9.

Art. 11

Grundsätze für die
Aufgabenerfüllung

¹ Die gbm erfüllen ihre Aufgaben nach zeitgemässen Unternehmensgrundsätzen.

² Sie unterstützen und vollziehen die Energie- und Umweltpolitik von Bund, Kanton und Gemeinde.

³ Sie informieren die Bevölkerung und die Wirtschaft über Massnahmen für einen sparsamen und effizienten Umgang mit Wasser und Energie. Sie streben eine möglichst weitgehende Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen an.

Art. 12

Gebiet

¹ Die gbm erfüllen die Aufgaben nach diesem Reglement auf dem Gebiet der Gemeinde Muri bei Bern.

² Sie können die Versorgung oder Entsorgung einzelner Liegenschaften oder kleiner Gebiete, namentlich an der Gemeindegrenze, vertraglich anderen Organisationen übertragen. Sie stellen sicher, dass die Leistungen nach den Vorgaben dieses Reglements erbracht werden.

³ Sie können LeistungGen ausserhalb des Gemeindegebiets erbringen, soweit dies mindestens kostendeckend erfolgt, im Einklang mit der Eigentümerstrategie des Gemeinderats steht und die Erfüllung der Aufgaben gemäss den Artikeln 6-10 dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Art. 13

Anlagen

¹ Die gbm erstellen, betreiben und unterhalten die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Versorgungs- und Entsorgungsanlagen nach anerkannten Regeln der Technik. Sie sorgen für einen sicheren Betrieb und, soweit erforderlich, für die rechtliche Sicherung.

² Die Veräusserung von Versorgungsanlagen oder Grundstücken auf dem Gemeindegebiet erfordert die Zustimmung des Gemeinderats.

³ Die gbm übertragen Grundstücke auf dem Gemeindegebiet nur im Baurecht.

Art. 14

Rechtsverhältnis
zu den Kundinnen
und Kunden

¹ Das Rechtsverhältnis zwischen den gbm und ihren Kundinnen und Kunden ist öffentlich-rechtlicher Natur

- a im Bereich der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung,
- b im Bereich der Energieversorgung, soweit die gbm Leistungen erbringen, zu denen sie durch übergeordnetes Recht oder durch gemeindeeigenen Bestimmungen verpflichtet sind,
- c soweit besondere Bestimmungen des übergeordneten Rechts ausdrücklich ein öffentlich-rechtliches Verhältnis vorschreiben.

² Die gbm können in diesen Bereichen hoheitlich auftreten. Sie können namentlich

- a Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement erlassen,
- b besondere Pflichten der Kundinnen und Kunden wie namentlich Bewilligungspflichten statuieren,
- c im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts privates Grundeigentum beanspruchen und in Rechte Privater eingreifen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich und verhältnismässig ist,
- d im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben Verfügungen erlassen und nach den Vorgaben des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)² durchsetzen.

³ Das Rechtsverhältnis zu Kundinnen und Kunden im Bereich der übrigen Aufgaben und insbesondere im Bereich der gewerblichen Leistungen (Art. 10) ist privatrechtlicher Natur.

Art. 15

Zusammenarbeit
mit der Gemeinde

¹ Die gbm arbeiten in der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Gemeinde zusammen.

² Sie koordinieren ihre Tätigkeit mit den zuständigen Stellen der Gemeinde, insbesondere in der Gemeindeentwicklungsplanung und im Zusammenhang mit baulichen Massnahmen.

³ Sie laden den Gemeinderat zur Mitwirkung bei der Erarbeitung von Plangrundlagen ein, soweit diese das Gemeindegebiet betreffen.

² BSG 155.21

III. Organisation

1. Organe

Art. 16

Organe

Die Organe der gbm sind

- a der Verwaltungsrat,
- b die Geschäftsleitung,
- c die Revisionsstelle.

2. Verwaltungsrat

Art. 17

Zusammensetzung,
g, Entschädigung

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

² Der Gemeinderat ist im Verwaltungsrat mit mindestens einer Person vertreten. Der Verwaltungsrat darf nicht mehrheitlich aus Mitgliedern des Gemeinderats bestehen.

³ Im Verwaltungsrat müssen die für die strategische Führung des Unternehmens erforderlichen Fachkompetenzen vertreten sein.

⁴ Der Gemeinderat beschliesst ein Anforderungsprofil und legt die Entschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrats fest.

Art. 18

Wahl der
Mitglieder,
Amtsdauer

¹ Der Gemeinderat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats.

² Die Amtsdauer beträgt unter Vorbehalt von Absatz 4 vier Jahre.

³ Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtsdauer.

⁴ Der Gemeinderat kann die Mitglieder des Verwaltungsrats aus wichtigem Grund während der Amtsdauer abberufen.

Art. 19

Weisungen

¹ Der Gemeinderat kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats aus seiner Mitte Weisungen erteilen, namentlich zum Stimmverhalten.

² Er trägt die Verantwortung für das weisungsgemässe Verhalten der betreffenden Person im Verwaltungsrat.

Art. 20

Organisation,
Verfahren

¹ Der Verwaltungsrat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrats darf nicht dem Gemeinderat angehören.

Art. 21

Zuständigkeiten

¹ Der Verwaltungsrat führt die gbm strategisch und verantwortet die Tätigkeit der gbm gegenüber der Gemeinde und Dritten.

² Der Verwaltungsrat

- a legt die Unternehmensstrategie und die Geschäftspolitik der gbm fest und überprüft diese periodisch,
- b entscheidet im Rahmen dieses Reglements und der Eigentümerstrategie des Gemeinderats über strategische Fragen,
- c legt die Einzelheiten der Organisation und des Rechnungswesens fest,
- d beschliesst den Stellenplan und allgemeine Anstellungsbedingungen für das Personal,
- e beschliesst im Rahmen der reglementarischen Grundlagen (Art. 31 Abs. 1) die Gebührentarife und die Tarife für vertragliche Entgelte,
- f beschliesst das Budget und den Finanz- und Investitionsplan sowie Ausgaben für Investitionen unabhängig von ihrer Höhe,
- g beschliesst über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zuhanden des Gemeinderats,
- h ernennt und entlässt die Geschäftsleitung,
- i überwacht die Geschäftsleitung und die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement und der Eigentümerstrategie,
- j sorgt für ein zweckmässiges Controlling und Reporting,
- k erlässt soweit erforderlich weitere Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement (Art. 43),
- l nimmt weitere Aufgaben wahr, die ihm dieses Reglement zuweist.

³ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach übergeordnetem Recht oder diesem Reglement einem anderen Organ zugewiesen sind und die er nicht an andere Stellen delegiert hat.

Art. 22

Verantwortlichkeit

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Sie unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Die Sanktionen richten sich nach Artikel 81 des Gemeindegesetzes. Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde.

³ Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach den gemeinde- und personalrechtlichen Vorschriften des Kantons.

⁴ Vorbehalten bleibt Artikel 19 Absatz 2.

3. Geschäftsleitung

Art. 23

Organisation

¹ Die Geschäftsleitung kann aus einer Person oder mehreren Personen bestehen.

² Besteht sie aus mehreren Personen, bestimmt der Verwaltungsrat den Vorsitz.

³ Die oder der Vorsitzende nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Art. 24

- Zuständigkeiten
- ¹ Die Geschäftsleitung leitet die gbm nach den Vorgaben dieses Reglements und des Verwaltungsrats in allen operativen Belangen.
- ² Die Geschäftsleitung
- a erlässt Verfügungen im Bereich des hoheitlichen Handelns der gbm,
 - b stellt im Rahmen des jeweils aktuellen Stellenplans das weitere Personal der gbm an und führt und entlässt dieses,
 - c verfügt über die mit dem Budget genehmigten Mittel,
 - d nimmt die weiteren Aufgaben wahr, die ihr der Verwaltungsrat zuweist.

4. Revisionsstelle

Art. 25

- Wahl, Amtsdauer
- ¹ Der Gemeinderat wählt auf Antrag des Verwaltungsrats eine unabhängige Revisionsstelle.
- ² Die Revisionsstelle muss über eine Zulassung als Revisionsunternehmen gemäss dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG)³ verfügen.
- ³ Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit der Genehmigung der Jahresrechnung des Vorjahres. Wiederwahl ist möglich.

Art. 26

- Zuständigkeiten
- ¹ Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung sowie die Rechnungslegung der gbm.
- ² Sie führt eine eingeschränkte Revision gemäss Artikel 727a OR durch. Der Gemeinderat kann eine ordentliche Revision verlangen, insbesondere dann, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 727 Absatz 1 OR erfüllt sind.
- ³ Die Revisionsstelle berichtet dem Verwaltungsrat und dem Gemeinderat über das Ergebnis der Prüfung. Sie kann Empfehlungen abgeben.
- ⁴ Stellt sie schwerwiegende Mängel fest, meldet sie dies umgehend schriftlich dem Verwaltungsrat und dem Gemeinderat.
- ⁵ Der Verwaltungsrat und der Gemeinderat können der Revisionsstelle besondere Aufträge erteilen.

5. Personal

Art. 27

- Anstellung
- Die gbm stellen das Personal einschliesslich der Mitglieder der Geschäftsleitung durch privatrechtlichen Arbeitsvertrag nach den Artikeln 319 ff. OR an.

³ SR 221.302

IV. Finanzen

Art. 28

Finanzhaushalt,
Rechnungsführung

¹ Die gbm sind den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden nicht unterstellt.

² Für die Buchführung und die Rechnungslegung gelten die Artikel 957 ff. OR. Die gbm berücksichtigen branchenübliche Grundsätze, insbesondere betreffend die Abschreibungen und die Bilanzierung.

³ Die gbm legen für jeden Aufgabenbereich nach den Artikeln 6 bis 10 eine besondere Rechnung (Spartenrechnung) sowie eine konsolidierte Unternehmensrechnung ab. Interne Verrechnungen unter den verschiedenen Sparten müssen betriebswirtschaftlich begründet sein.

⁴ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 29

Führungs- und
Finanzierungs-
grundsätze

¹ Die gbm werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Sie streben einen angemessenen Unternehmensgewinn an, soweit die übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen einen solchen zulassen.

² Sie bilden angemessene Reserven zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Gebühren- und Preispolitik, zur Absicherung gegen betriebliche Risiken und zur Finanzierung von Investitionen. Sie beachten für die Reservenbildung die gesetzlichen Vorgaben für einzelne Aufgabenbereiche.

³ Sie können Unternehmensgewinne im Übrigen für Investitionen und die Finanzierung neuer Aufgabenbereiche einsetzen, namentlich im Sinne der Klima- und Energiepolitik der Gemeinde.

⁴ Der Gemeinderat entscheidet anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung über die Verwendung des Gewinns.

Art. 30

Finanzierung der
Leistungen

¹ Die gbm erheben Gebühren für ihre Leistungen

- a in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung,
- b im Bereich der Energieversorgung, soweit sie zu den Leistungen gesetzlich verpflichtet sind,
- c in weiteren Bereichen, soweit das übergeordnete Recht ein öffentlich-rechtliches Verhältnis vorschreibt.

² Sie vereinbaren für die übrigen Leistungen mit den Kundinnen und Kunden ein vertragliches Entgelt.

Art. 31

Gebühren

¹ Der Gegenstand der Gebühren, die subjektive Gebührenpflicht und die Grundsätze für die Bemessung der Gebühren richten sich nach den besonderen reglementarischen Grundlagen der Gemeinde.

² Der Verwaltungsrat legt im Rahmen der reglementarischen Vorgaben der Gemeinde die Höhe der einzelnen Gebühren in Tarifen fest.

³ Er bemisst die Gebühren für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit so, dass diese die Aufwendungen für den betreffenden Versorgungsbereich decken.

⁴ Er kann für besondere Fälle, beispielsweise für Leistungen von geringem Wert oder für vorübergehende Leistungen, pauschalisierte Gebühren vorsehen.

⁵ Er kann Gebühren für administrative Aufwendungen, Inkasso, Kontrollen und Bewilligungen sowie für Ersatzvornahmen der gbm vorsehen.

Art. 32

Vertragliche
Regelungen

¹ Die gbm können für gebührenpflichtige Leistungen in begründeten Fällen, namentlich bei besonderen technischen Verhältnissen oder für Grosskundinnen und -kunden, in Abweichung von den Gebührentarifen ein angemessenes vertragliches Entgelt vereinbaren.

² Sie berücksichtigen allfällige Vorgaben des übergeordneten Rechts sowie die Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Wettbewerbsneutralität.

Art. 33

Preise

¹ Die gbm vereinbaren für die nicht gebührenpflichtigen Leistungen marktgerechte Preise.

² Der Verwaltungsrat legt die Tarife fest.

V. Verhältnis zur Gemeinde

Art. 34

Eigentümer-
strategie

¹ Der Gemeinderat beschliesst nach Anhören des Verwaltungsrats im Rahmen dieses Reglements eine Eigentümerstrategie für die gbm.

² Die Eigentümerstrategie enthält politische Ziele und Vorgaben zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben.

³ Sie wahrt die unternehmerische Autonomie der gbm.

⁴ Der Gemeinderat überprüft die Eigentümerstrategie mindestens einmal pro Legislatur und passt sie bei Bedarf an.

Art. 35

Aufsicht

¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt die gbm. Er prüft, ob die gbm ihren Leistungsauftrag gemäss diesem Reglement und der Eigentümerstrategie erfüllen, und ergreift bei Bedarf die notwendigen Massnahmen.

² Der Gemeinderat und der Verwaltungsrat treffen sich mindestens einmal jährlich zu einem vertieften Austausch.

³ Der Gemeinderat kann vom Verwaltungsrat der gbm Auskünfte und Einsicht in Unterlagen verlangen, soweit dies zur Ausübung seiner Aufsicht nach Absatz 1 erforderlich ist.

⁴ Er wahrt gegenüber anderen Stellen der Gemeinde und Dritten Geschäftsgeheimnisse der gbm. Vorbehalten bleiben gesetzliche Auskunftspflichten.

Art. 36

Berichterstattung

¹ Der Verwaltungsrat unterbreitet dem Gemeinderat jährlich

- a den Geschäftsbericht zur Kenntnisnahme,
- b die Jahresrechnung zur Genehmigung,
- c den Antrag über die Gewinnverwendung (Art. 29 Abs. 4).

² Er berichtet im Geschäftsbericht über den Jahresabschluss, den Geschäftsgang und die voraussichtliche künftige Entwicklung der Geschäftstätigkeit.

³ Er berichtet dem Gemeinderat zusätzlich über

- a Einzelheiten zum Jahresabschluss, insbesondere betreffend die tatsächlichen Vermögensverhältnisse, die Veränderung der flüssigen Mittel, das Anlagevermögen und die Spartenrechnungen,
- b Einzelheiten zum Geschäftsgang und zur voraussichtlichen künftigen Entwicklung der Geschäftstätigkeit,
- c die Umsetzung der Eigentümerstrategie,
- d festgestellte Unternehmensrisiken und Massnahmen zur Risikokontrolle.

⁴ Er informiert den Gemeinderat unverzüglich über ausserordentliche Vorkommnisse und über Entwicklungen oder Vorhaben von grosser finanzieller oder politischer Tragweite.

⁵ Der Gemeinderat unterbreitet die Jahresrechnung, die Spartenrechnungen und den Geschäftsbericht dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnisnahme.

Art. 37

Datenaustausch

Die gbm und die Gemeinde stellen einander die Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben unentgeltlich zur Verfügung. Sie beachten die datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Art. 38

Benutzung von Grund und Boden

Die gbm haben unter Vorbehalt anders lautender reglementarischer Bestimmungen das Recht, für ihre Anlagen den Grund und Boden der Gemeinde (Verwaltungs- und Finanzvermögen) unentgeltlich zu benutzen.

Art. 39

Abgeltung

Die gbm schulden der Gemeinde keine Abgeltung aus dem Unternehmensgewinn.

VI. Verfahren, Rechtsschutz

Art. 40

Verfügungen

¹ Die gbm erlassen Verfügungen im Bereich des hoheitlichen Handelns nach den Vorgaben des VRPG.

² Sie beachten namentlich den Grundsatz des rechtlichen Gehörs.

Art. 41

Rechtsschutz

¹ Der Rechtsschutz gegen Verfügungen der gbm richtet sich nach dem VRPG.

² Für privatrechtliche Streitigkeiten gelten die anwendbaren Vorschriften über die Zivilrechtspflege.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 42

Ausführungs-
bestimmungen

¹ Der Verwaltungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

² Er erlässt Gebührentarife und die Tarife für vertragliche Entgelte.

³ Er regelt darüber hinaus soweit erforderlich namentlich

- a die Organisation der gbm,
- b die Erfüllung der Aufgaben, namentlich in den Bereichen der Wasser- und Energieversorgung, der Telekommunikation sowie der Abwasserentsorgung,
- c das Verhältnis zu den Kundinnen und Kunden sowie deren Rechte und Pflichten.

Art. 43

Aufhebung
bisherigen Rechts

Das Anstaltsreglement der Gemeindebetriebe Muri bei Bern vom 23. November 2004 wird aufgehoben.

Art. 44

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Muri bei Bern, xx. xx 2022

GROSSER GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Reto Lauper

Karin Pulfer